

Richtlinie zur Verleihung des Zertifikats «Raumfahrtmedizin (DGLRM)»

Dem Grunde nach angenommen durch Vorstandsbeschluss am 14.09.2017

Versendet zur Vernehmlassung an die Mitglieder am 16.09.2017

Vernehmlassung durch die Mitglieder bis 03.11.2017

Vernehmlassungsergebnisse beraten und bewertet durch Vorstand am 21.11.2017

Modifikation der Richtlinien am 08.01.2018

Angenommen durch Vorstandsbeschluss vom 10.04.2018

1. Allgemeines

- 1.1. Das Zertifikat «Raumfahrtmedizin (DGLRM)» (englisch: «Space Medicine (DGLRM)») wird auf Antrag von der Deutschen Gesellschaft für Luft- und Raumfahrtmedizin (DGLRM) an Mitglieder und Mitgliederinnen der DGLRM verliehen.
- 1.2. Die DGLRM beurkundet durch Zuerkennung des Zertifikats die Erlangung fachlicher Kompetenzen und Fähigkeiten in Raumfahrtmedizin nach Ableistung des vorgeschriebenen Fortbildungskurses und der Fortbildungsinhalte als zusätzliche Qualifikation und Vertiefung des Fachwissens, um den besonderen Anforderungen bei einer Tätigkeit in der Raumfahrtmedizin gerecht zu werden.
- 1.3. Das Zertifikat beurkundet auch die wissenschaftliche Qualifikation auf mindestens einem Gebiet der Raumfahrtmedizin.
- 1.4. Das Zertifikat berechtigt nicht zum Führen der Zusatzbezeichnung «Flugmedizin»

2. Voraussetzungen

- 2.1. Nach einem abgeschlossenen Studium der Medizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin oder der Lebens-, Natur- und Ingenieurwissenschaften muss eine mindestens drei Jahre, zum Zeitpunkt der Antragstellung jedoch noch ausgeübte Tätigkeit in Verbindung zur Raumfahrtmedizin nachgewiesen werden.
- 2.2. Die Tätigkeit muss in Vollzeit in einer von der DGLRM als Fortbildungsstätte anerkannten Einrichtung unter der Leitung eines von der DGLRM ermächtigten Mitgliedes abgeleistet werden. Die zur Fortbildung ermächtigten Einrichtungen und deren Leiterinnen und Leiter sind in Anlage 2 aufgeführt. Bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich die Fortbildungszeit entsprechend.
- 2.3. Tätigkeiten in der Medizin oder den Lebenswissenschaften (z. B. Biologie, Mikrobiologie, Biochemie, Physiologie, Pharmakologie, Pharmazie, Pathologie, Labormedizin) können bis zu einem Jahr angerechnet werden, sofern sie unter Anleitung eines/einer qualifizierten habilitierten (oder gleichwertig qualifizierten) Wissenschaftlers / Wissenschaftlerin durchgeführt wurden.

- 2.4. Eine wissenschaftliche und/oder klinische Tätigkeit in ausländischen Einrichtungen in Verbindung zur Raumfahrtmedizin kann auf die Fortbildungszeit angerechnet werden.
- 2.5. Es müssen umfassende, vertiefte oder Grundkenntnisse in den in Anlage 1 genannten Gebieten der Raumfahrtmedizin nachgewiesen werden.

3. Antragsstellung

- 3.1. Der Antrag auf Zuerkennung des Zertifikats «Raumfahrtmedizin (DGLRM)» ist an den Vorstand der DGLRM zu stellen.
- 3.2. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:
 - Lebenslauf
 - Zeugnisse über akademische und/oder staatliche Abschlüsse (Diplom, Master, Staatsexamen), aus denen die Voraussetzungen für die Fortbildung hervorgehen.
 - Nachweis über eine mindestens dreijährige Tätigkeit an einer von der DGLRM ermächtigten Einrichtung. Bei weniger als dreijähriger Tätigkeit entsprechend Absatz 2.3. sind zusätzliche Nachweise nach 2.3. einzureichen.
 - Nachweis über erworbene Kenntnisse entsprechend Anlage 1.
 - Angaben des Antragstellers, in welchen Gebieten (siehe dazu Anlage 1) umfassende, vertiefte oder Grundkenntnisse für das Fachgespräch bestehen.
- 3.3. Nachweis einer wissenschaftlichen Publikation, bei denen der Antragsteller massgeblich beitragende/r oder verantwortliche/r Autor/in ist.
- 3.4. Umfassende Kenntnisse werden durch eigene Forschungsarbeiten und/oder eine Publikation als massgeblich beitragende/r oder verantwortliche/r Autor/in auf dem entsprechenden Gebiet nachgewiesen. Eine entsprechende Publikation in der offiziellen wissenschaftlichen Zeitschrift der DGLRM «Flugmedizin – Reisemedizin – Tropenmedizin» gilt als adäquater Nachweis.
- 3.5. Vertiefte Kenntnisse werden durch die Teilnahme an einem Fortbildungskursus nachgewiesen. Äquivalente anderweitig erworbene vertiefte Kenntnisse werden auf Antrag anerkannt.
- 3.6. Grundkenntnisse werden durch die Teilnahme an einem von der DGLRM anerkannten Fortbildungskursus «Raumfahrtmedizin» nachgewiesen. Äquivalente anderweitig erworbene Grundkenntnisse werden auf Antrag anerkannt. Dazu können auch während eines akademischen Studiums erworbenen Fähigkeiten oder Kongressteilnahmen zählen.

4. Prüfungsverfahren

- 4.1. Nach Prüfung der Voraussetzungen gemäß den eingereichten Unterlagen durch den Vorstand wird der/die Antragsteller/in mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen zu einem mindestens einstündigen Fachgespräch vor den vom Vorstand bestimmten Prüfern / Prüferinnengeladen. Die Prüfer /Prüferinnen sollen im Regelfalle aus Mitgliedern und Mitgliederinnen der AG Aus- und Fortbildung auf Vorschlag des Leiters / der Leiterin berufen werden.
- 4.2. Mindestens ein Prüfer / eine Prüferin muss im Besitz der Fortbildungsberechtigung für das Gebiet «Raumfahrtmedizin DGLRM» sein.
- 4.3. Termine für das wissenschaftliche Fachgespräch werden in der Regel mindestens zweimal im Jahr angeboten.
- 4.4. Der/die Antragsteller/in muss nachweisen, dass er/sie die nachfolgend aufgeführten Kenntnisse der in Anlage 1 genannten Gebiete besitzt:
 - Umfassende Kenntnisse auf einem der Gebiete,
 - Vertiefte Kenntnisse auf mindestens zwei weiteren Gebieten
 - Grundkenntnisse auf allen Gebieten.

Die Auswahl der Gebiete bleibt dem/der Antragsteller/in vorbehalten.

- 4.5. Das wissenschaftliche Fachgespräch ist nicht öffentlich und wird mit mindestens zwei Mitgliedern / Mitgliederinnen der AG Aus- und Fortbildung in einem Einzelgespräch mit dem Kandidaten / der Kandidatin geführt.
- 4.6. Über das Fachgespräch wird ein Kurzprotokoll verfasst und mit einer Empfehlung an den Vorstand weitergeleitet.
- 4.7. Der Vorstand entscheidet anhand der Unterlagen und des Prüfungsprotokolls über die Vergabe des Zertifikats «Raumfahrtmedizin (DGLRM)».
- 4.8. Der Vorstand kann bei Ablehnung eine erneute Zulassung zum Fachgespräch frühestens nach Ablauf von 6 Monaten verfügen.
- 4.9. Das Zertifikat setzt nach Vergabe kontinuierliche Fortbildung voraus. Es ist 3 Jahre gültig und verlängert sich automatisch, solange eine Mitgliedschaft in der DGLRM besteht und in dieser Zeit mindestens ein Kongress der DGLRM besucht worden ist.
- 4.9. Gegen die Entscheidung des Vorstandes der DGLRM kann schriftlich innerhalb von vier Wochen Einspruch beim Präsidenten / bei der Präsidentin der DGLRM erhoben werden. Der Einspruch muss ausführlich begründet werden. Der Einspruch wird vom Vorstandsrat und der AG Aus- und Fortbildung geprüft und

gegenüber dem Vorstand eine Empfehlung ausgesprochen. Der Vorstand entscheidet auf der Basis dieser Empfehlungen über den Einspruch.

5. Verfahren zur Erlangung der Fortbildungsermächtigung

5.1. Der Vorstand der DGLRM erteilt auf Antrag an Einrichtungen (z.B. Klinik, Institut, Abteilung, Bereich) die Ermächtigung zur Fortbildung für das Gebiet «Raumfahrtmedizin (DGLRM)» für die gesamte Fortbildungszeit.

5.2. Die Fortbildungsermächtigung wird personengebunden für einen Zeitraum von längstens 10 Jahren erteilt. Eine Wiedererteilung ist auf Antrag möglich.

5.3. Institutionelle und personelle Veränderungen, die die Voraussetzung zur Erteilung der Fortbildungsermächtigung betreffen (z.B. Auflösung der Institution, Ausscheiden des Antragstellers), sind dem Vorstand der DGLRM unverzüglich mitzuteilen.

5.4. Für eine Fortbildungsermächtigung sind die nachfolgenden personellen und institutionellen Voraussetzungen erforderlich:

- Ein das Zertifikat «Raumfahrtmedizin (DGLRM)» tragendes DGLRM-Mitglied muss an der Einrichtung mit fachlicher Leitungsfunktion und damit zumindest teilweise fachlicher Weisungsbefugnis beschäftigt sein.
- Der / die Antragsteller/in muss in geeigneter Weise nachweisen, dass er / sie auf einem Gebiet der Raumfahrtmedizin tätig ist bzw. wissenschaftlich arbeitet. Eine Lehrtätigkeit an einer akademischen Ausbildungsstätte unterstützt diese Voraussetzung.
- Im Rahmen des Antrages auf Fortbildungsermächtigung kann der / die Antragsteller/in die erforderlichen fachlichen Kenntnisse auch durch eine mehrjährige Tätigkeit auf dem Gebiet der Raumfahrtmedizin nachweisen. Der Vorstand entscheidet über die Äquivalenz und erteilt bei positiver Entscheidung über die Fortbildungsberechtigung diese zusammen mit der Bezeichnung «Raumfahrtmedizin DGLRM» an den / die Antragsteller/in.

5.5. Der Antrag auf Fortbildungsermächtigung wird beim Vorstand der DGLRM eingereicht. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Urkunde «Raumfahrtmedizin (DGLRM)» des Antragstellers
- Lebenslauf des Antragstellers mit Schriftenverzeichnis
- Ausführliche Beschreibung der Voraussetzungen wie unter 5.4. genannt
- Auflistung der Raumfahrtmedizin-bezogenen Lehrveranstaltungen

5.6. Der Vorstand prüft den Antrag, teilt dem / der Antragsteller/in das Ergebnis mit und nimmt im Falle der Erteilung die Einrichtung und den/die Ausbildungsleiter/in in die

Liste der fortbildungsberechtigten Einrichtungen (Anlage 2) auf. Diese Liste wird auf der Homepage der Gesellschaft allen Mitgliedern bereitgestellt und fortlaufend aktualisiert.

- 5.7. Gegen die Entscheidung des Vorstandes der DGLRM kann schriftlich innerhalb von vier Wochen Einspruch beim Präsidenten / bei der Präsidentin der DGLRM erhoben werden. Der Einspruch muss ausführlich begründet werden.

Der Vorstand der DGLRM, 10. April 2018